



Wenns, am 10.01.2025

PROTOKOLL

über die stattgefundenene XXVI. Sitzung des Gemeinderates von Wenns, am **Donnerstag, den 12. Dezember 2024 um 19:00 Uhr** im Sitzungszimmer der Gemeinde Wenns:

Anwesende:

Bgm Patrick Holzknicht

Vbgm Robert Rundl

GV*in Andrea Lechleitner

GV Ing. Florian Schranz

GV Lukas Wille

GR Werner Dobler

GR Walter Klapeer

GR*in Karin Seidner

GR*in Dinah Weber

GR*in Marika Wohlfarter

EM Tobias Eckart

Vertretung für Her Andreas Partl

EM Franz Schlatter

Vertretung für Herrn Marco Dobler

Abwesende:

GR Marco Dobler

GR*in Martina Roswitha Gstrein-Zangerl

GR Andreas Partl

Schriftführung:

Viktoria Riml

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 17.10.2024
2. Beratung und Beschlussfassung über die Steuern Gebühren und Abgaben für das Haushaltsjahr 2025
3. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag des Haushaltsjahres 2025 samt mittelfristigen Finanzplan 2026 bis 2029
4. Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Vertrag zwischen der Gemeinde Wenns und der Gemeinde Jerzens zur Übertragung der Lawinenkommission für den Bereich Steinhof – Interessentenweg Kienberg/Stein
5. Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt der Gemeinde Wenns mit dem Abwasserverband Pitztal zur neuzugründenden Energiegemeinschaft „EEG Gemeinde Wenns eGen“
6. Beratung und Beschlussfassung über den Grundsatzbeschluss zum Waldwirtschaftsplan der Agrargemeinschaft Wenns 2026-2045

7. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Haselwanter Philipp, Obermühlbach 737/10, Wenns auf Ankauf eines Bauplatzes im Siedlungsgebiet Brennwald II – Gst 1124/9
8. Beratung und Beschlussfassung über die geplante Flächenwidmungsplanänderung im Bereich von Teilflächen des Gst. 623 (Röck Günther, Pitzenhöfe) von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2022 in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44(2) oder sonstige Sonderbestimmungen, insb. gem. § 44 (11) iVm § 43 (7) TROG 2022 standortgebunden bzw. Gst. 626/1 von Freiland gem. § 41 TROG 2022 in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44(2) oder sonstige Sonderbestimmungen, insb. gem. § 44 (11) iVm § 43 (7) TROG 2022 standortgebunden und in Teilbereichen des Gst. 626/3 von Sonderfläche Hofstelle § 44 iVm. §43 (7) TROG 2022 standortgebunden in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44(2) oder sonstige Sonderbestimmungen, insb. gem. § 44 (11) iVm § 43 (7) TROG 2022 standortgebunden
9. Beratung und Beschlussfassung über die beantragte Löschung des Wieder- und Vorkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde Wenns inne liegend in EZ 839, C-LNR 1a und CLNR 2a (Johann Scherer, Farmie 438, Wenns)
10. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschüsse
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges
12. Personalangelegenheiten

Bürgermeister Patrick Holz knecht eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

In weiterer Folge stellt der Bürgermeister den Antrag, den Tagesordnungspunkt 12: Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (12 Stimmen);

Weiters stellt der Bürgermeister den Antrag um Aufnahme eines Zusatztagesordnungspunktes, welcher wie folgt lautet:

Zusatztagesordnungspunkt 1 als Tagesordnungspunkt 12: Beratung und Beschlussfassung über die beantragte Löschung des Wieder- und Vorkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde Wenns inne liegend in EZ 839, C-LNR 1a und CLNR 2a (Johann Scherer, Farmie 438, Wenns)

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (12 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 1:
Genehmigung des Protokolls vom 17.10.2024

Bürgermeister Patrick Holz knecht stellt den Antrag, das Protokoll der XXV. Sitzung vom 17.10.2024 zu beschließen und zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (9 Stimmen),
3 Befangen Grund: Abwesenheit zur XXV. Sitzung (GV Lukas Wille, EM Franz Schlatter, EM Tobias Eckhart);

Zu Tagesordnungspunkt 2:**Beratung und Beschlussfassung über die Steuern Gebühren und Abgaben für das Haushaltsjahr 2025**

Bürgermeister Patrick Holz knecht erläutert, die Gebühren inkl. der Preissteigerung von 1,5% gemäß Index. Die Kinderkrippen- bzw. Kindergartenbeiträge sollen auf ganze Beträge aufgerundet werden.

In weiterer Folge stellt der Bürgermeister den Antrag die Steuern, Gebühren und Abgaben für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt zu beschließen:

Steuern, Gebühren, Abgaben und Beiträge	
Grundsteuer A	(land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) 500 %
Grundsteuer B	(sonstige Grundstücke) 500 %
Kommunalsteuer	von der Bruttolohnsumme 3 %
Erschließungskostenbeitrag	nach § 7 TVAAG 3,00% des von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. 35/2023 für die Gemeinde Wenns festgelegten Erschließungskostenfaktors in Höhe von € 217,00 somit € 6,51
Wasserbenützungsgebühr	pro m ³ verbrauchten bzw. geschätzten Wassers 1,16 dieser Tarif gilt ab Datum der nächsten Zählerablesung
Kanalbenützungsgebühr	pro m ³ verbrauchten bzw. geschätzten Wassers 2,60 dieser Tarif gilt ab Datum der nächsten Zählerablesung
Ausgleichsabgabe	nach § 3 TVAG 3.240,00
Wasserzählergebühr	je Ø DM 4 Zähler 10,47 je Ø DM 10 Zähler 14,47 je Ø DM 16 Zähler 26,84
Friedhofsgebühren	Erwerb einer Grabstätte 551,72 Jährliche Grabgebühr 41,54 Graböffnung 414,00 Öffnung Urnengräber 116,83 Einzelurne 2.500,00 Familiurne 3.500,00 Benützung Leichenhalle 106,64
Kindergartenbeiträge	pro Kind und Monat 30,00 für das 2. Kind pro Monat 20,00 ab dem 3. Kind beitragsfrei gilt jeweils ab Beginn des Kindergartenjahres
Kinderkrippe	gilt jeweils ab Beginn des Kinderkrippenjahres Mindestberechnung 2 Tage 2 Tage pro Woche & Kind/monatlich 61,00 3 Tage pro Woche & Kind/monatlich 91,50

	4 Tage pro Woche & Kind/monatlich	122,00
	5 Tage pro Woche & Kind/monatlich	152,50
Kindergartentransporte:	pro Kind	32,00
Nachmittagsbetreuung mit Alterserweiterung	Flexibler Tag f. Nachmittagsbetreuung pro Tag	10,00
	1 Tag pro Woche & Kind/monatlich	37,00
Nach oben (exkl. Mittagstisch) bis 17:00 Uhr	2 Tage pro Woche & Kind/monatlich	74,00
	3 Tage pro Woche & Kind/monatlich	111,00
	4 Tage pro Woche & Kind/monatlich	148,00
	5 Tage pro Woche & Kind/monatlich	185,00
	gilt jeweils ab Beginn des Kindergartenjahres	
Nachmittagsbetreuung mit Alterserweiterung nach oben (exkl. Mittagstisch) bis 14:00 Uhr	1 Tag pro Woche & Kind/monatlich	18,50
	2 Tag pro Woche & Kind/monatlich	37,00
	3 Tag pro Woche & Kind/monatlich	55,50
	4 Tag pro Woche & Kind/monatlich	74,00
	5 Tag pro Woche & Kind/monatlich	92,50
Mittagstisch – 1,50 € werden von der Gemeinde Wenns bezahlt- Planungsverbandbeschluss	Kinder – 1:1 Verrechnung lt. Rechnung vom Pflegezentrum Pitztal nach Abzug der 1,50 € Kostenbeitrag der Gemeinde Wenns	
Mittagsbetreuung Buskinder	Pro Kind und Monat	37,00
	Betreuerinnen - 1:1 Weiterverrechnung lt. Rechnung Pflegezentrum Pitztal	
Hausnummerntafel	Preis lt. Lieferfirma	
Schuttplatzgebühr für Private	pro m ³	5,10
Schuttplatzgebühren für nicht Private	Pro m ³	11,00
Bürgerkarte 24 Stunden	Pro Jahr	213,15
Gemeindezeitung	pro Ausgabe ½ Seite	112,33
	Zusendung Inland	25,37
	Zusendung Ausland	50,75
Bauschuttgebühr Container	pro m ³ Bauschutt (Recyclinghof)	25,40
	Mindestmenge 0,25 m ³	
Benützungsg Gebühr Galerie	pro Woche	110,35
	für private Zwecke (wie Ausstellungen)	
Computerraum Hauptschule	bis zu 3 Stunden, danach adäquate Anpassung für Gewerbliche Nutzung 22,00	
Turnsaal klein Hauptschule	bis zu 3 Stunden, danach adäquate Anpassung für Gewerbliche Nutzung 16,00	
Turnsaal groß Hauptschule	bis zu 3 Stunden, danach adäquate Anpassung für Gewerbliche Nutzung 27,00	
Turnsaal Volksschule	bis zu 3 Stunden, danach adäquate Anpassung für Gewerbliche Nutzung 16,00	
Kehrbücher	pro Kherbuch	1,40
Kopien schwarz/weiß	pro Kopie - Private und Vereine	0,10
Kopien Farbe	Pro Kopie – Private und Vereine	0,15
Grundablöse Wegflächen	Freilandfläche/m ²	11,56
Wird Index angepasst zum Verkaufszeitpunkt	Gewidmete Fläche/m ²	77,39
Dienstbarkeitsrechte	nicht landwirtschaftliche Zwecke	523,31
	landwirtschaftliche Zwecke	210,77
Anschluss LWL-Graben	pro lfm. Netto	10,00
Anschlussbox-LWL	pro Box Netto	100,00

„Aufgrund des § 17 Abs.3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Wenns verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Wenns**, kundgemacht am 23.12.2000, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2024 wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr beträgt Euro 6,53 je m³ der Bemessungsgrundlage.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Wenns**, kundgemacht am 23.12.2000, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2024 wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr beträgt Euro 2,50 je m³ der Bemessungsgrundlage.

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Wenns**, kundgemacht am 23.12.2000, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2024 wie folgt geändert:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 Grundgebühr beträgt jährlich

- a) für Haushalte pro Person Euro 60,99
- b) sonstige Gebührenpflichtige Euro 180,54

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 15,24/vierteljährlich
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 22,88/vierteljährlich
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 28,97/vierteljährlich
für einen Haushalt mit vier Personen	Euro 33,56/vierteljährlich
für einen Haushalt mit fünf Personen	Euro 36,61/vierteljährlich
für einen Haushalt mit sechs Personen und mehr	Euro 38,13/vierteljährlich

2. Grundgebühr nach § 3 Abs. 3 lit. a Grundgebühr für Betriebe beträgt

1-2 Beschäftigte 50 %	Euro 22,54/vierteljährlich
3-5 Beschäftigte 100 %	Euro 45,13/vierteljährlich
je weitere 5 Beschäftigte +50 %	Euro 45,13/vierteljährlich

3. Grundgebühr nach § 3 Abs. 3 lit. b Grundgebühr für Fremdenverkehrsbetriebe beträgt:

pro Nächtigung Tourismus pro Jahr	Euro 0,28
-----------------------------------	-----------

4. Grundgebühr nach § 3 Abs. 3 lit. d Grundgebühr für Almbetriebe beträgt:

Euro 9,03/vierteljährlich

5. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 1 weitere Gebühren gelten nachstehende Gebührensätze:

§ 4 Abs. 1 lit. a Restmüllgebühr, für die Ablieferung und Entleerung:

einen 60 Liter Müllsack	Euro 4,16/pro Müllsack
einer 80 Liter Mülltonne	Euro 4,78/pro Entleerung
einer 120 Liter Mülltonne	Euro 7,19/pro Entleerung
einer 240 Liter Mülltonne	Euro 14,36/pro Entleerung
einer 660 Liter Mülltonne	Euro 37,98/pro Entleerung
einer 800 Liter Mülltonne	Euro 45,99/pro Entleerung
einer 1100 Liter Mülltonne	Euro 63,25/pro Entleerung

§ 4 Abs. 1 lit. b Biomüllgebühr, für die Ablieferung und Entleerung

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 15,24/vierteljährlich
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 22,74/vierteljährlich
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 28,74/vierteljährlich
für einen Haushalt mit vier Personen	Euro 36,24/vierteljährlich
für einen Haushalt mit fünf Personen	Euro 42,14/vierteljährlich
für einen Haushalt mit sechs Personen und mehr	Euro 53,49/vierteljährlich

für Betriebe

120 Liter Biomülltonne	Euro 53,49/vierteljährlich
240 Liter Biomülltonne	Euro 86,25/vierteljährlich
wöchentliche Gastrotour	Euro 28,74/vierteljährlich

Biomüllsäcke

40 Liter 20er-Rolle	Euro 6,09/pro Rolle
120 Liter 10er-Rolle	Euro 5,58/pro Rolle
240 Liter 10er-Rolle	Euro 8,32/pro Rolle

6. Für weitere Gebühren nach § 4 Abs. 1 lit. e Gebühr für Problemstoffe beträgt:

Sperrmüll pro gewogenem kg	Euro 0,37/kg
----------------------------	--------------

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Wennis, kundgemacht am 15.05.2008, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2024 wie folgt geändert:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 Hundesteuersatzung beträgt jährlich:

pro privat Hund	Euro 80,00
pro gewerblich genutzten Hund	Euro 45,00

2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 Hundesteuersatzung beträgt jährlich:

pro weiteren Hund	Euro 130,00
pro weiteren gewerblich genutzten Hund	Euro 45,00

Artikel V

In den angegebenen Beträgen ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Weiters erklärt der Bürgermeister die Anpassung der Saalgebühren für den Mehrzwecksaal. Hier wird der Stundensatz der Reinigungskraft von Euro 15,- auf Euro 20,- pro Stunde erhöht. Zusätzlich wird eine einmalige Aufwandspauschale in der Höhe von Euro 20,- verrechnet. Die restlichen Saalgebühren werden nicht erhöht.

Bgm. Patrick Holzknicht stellt den Antrag, die Gebühren, Abgaben und Steuern sowie die Saalgebühren anhand der oben angeführten Aufstellung zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (12 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 3:

Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag des Haushaltsjahres 2025 samt mittelfristigen Finanzplan 2026 bis 2029

Bürgermeister Patrick Holzknacht erklärt, dass der Voranschlag mit der BH abgeklärt wurde. Weiters übergibt er das Wort an die Finanzverwalterin Viktoria Riml. Es werden einzelne Punkte und die Projekte besprochen.

Bürgermeister Patrick Holzknacht stellt den Antrag, den Haushaltsplan für 2025 samt mittelfristigem Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2029 wie folgt zu beschließen:

Ergebnishaushalt:

Einnahmen: € 6.884.100,00
Ausgaben: € 7.107.800,00

Jahresergebnis € -223.700,00

Finanzierungshaushalt

Einnahmen: € 9.401.100,00
Ausgaben: € 9.683.300,00

Jahresergebnis: € -282.200,00

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (12 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 4:

Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Vertrag zwischen der Gemeinde Wenns und der Gemeinde Jerzens zur Übertragung der Lawinenkommission für den Bereich Steinhof – Interessentenweg Kienberg/Stein

Der Bürgermeister stellt den Vertrag zwischen der Gemeinde Wenns und Jerzens vor und erläutert den Bereich laut Lageplan und Orthofoto. Im Bereich Kienberg/Stein muss zukünftig eine Lawinenkommission einen Bereich begutachten. Da die Gemeinde Wenns keine Lawinenkommission besitzt, kann dieser Bereich an die Lawinenkommission der Gemeinde Jerzens übertragen werden.

Bürgermeister Patrick Holzknacht stellt den Antrag, den vorliegenden Vertrag zwischen der Gemeinde Wenns und der Gemeinde Jerzens zur Übertragung der Lawinenkommission für den Bereich Steinhof zu genehmigen und zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (12 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 5:

Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt der Gemeinde Wenns mit dem Abwasserverband Pitztal zur neuzugründenden Energiegemeinschaft „EEG Gemeinde Wenns eGen“

Bgm. Patrick Holzknacht erklärt die Gründung der Energiegemeinschaft mit dem Abwasserverband Pitztal. Im Vorstand wird seitens der Gemeinde Wenns Bgm. Patrick Holzknacht und seitens der Abwasserverbandes Obmann-Stellvertreter Bgm. Elmar Haid vertreten sein. Er erklärt weiters die Satzungen und dass die Gemeinde Wenns Genossenschaftsanteil in der Höhe 5.000 € erwirbt.

Der Bürgermeister, stellt den Antrag den Beitritt der Gemeinde Wenns mit dem Abwasserverband Pitztal zur neuzugründenden Energiegemeinschaft „EEG Gemeinde Wenns eGen“ lt. Satzung. Die Gemeinde Wenns erwirbt Genossenschaftsanteile in der Höhe von € 5.000,-.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (12 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 6:

Beratung und Beschlussfassung über den Grundsatzbeschluss zum Waldwirtschaftsplan der Agrargemeinschaft Wenns 2026-2045

Bgm. Patrick Holz knecht erklärt, dass der aktuelle Waldwirtschaftsplan mit 2026 ausläuft. Daher hat es ein Gespräch bei der Bezirksforstinspektion Imst gegeben. Der Plan muss für die nächsten 20 Jahre fortgeschrieben werden (geschätzte Kosten rund € 40.000,- / Förderung in der Höhe von 40 %). Die Bezirksforstinspektion wird dieses Vorhaben begleiten. Sieben Firmen wurden eingeladen, davon sind drei Angebote eingelangt. Es gibt 7 Betriebsklassen in diesen wird festgelegt, wo wie viel Holz geschlagen werden darf. SV GV Florian Schranz erklärt diesen Waldwirtschaftsplan ausführlich dem restlichen Gemeinderat. Heute wird ein Grundsatzbeschluss beschlossen. Eine genaue Vergabe erfolgt nach Absprache mit der Bezirksforstinspektion in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen.

Bürgermeister Patrick Holz knecht stellt den Antrag, den Waldwirtschaftsplan der Agrargemeinschaft Wenns für die Jahre 2026-2045 fortzuschreiben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (12 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 7:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Haselwanter Philipp, Obermühlbach 737/10, Wenns auf Ankauf eines Bauplatzes im Siedlungsgebiet Brennwald II – Gst 1124/9

Der Bürgermeister zeigt den freien Bauplatzplan in Brennwald und den gewünschten Bauplatz von Phillip Haselwanter. Herr Haselwanter ist seit seiner Geburt an Gemeindebürger und erfüllt die vorgeschriebenen Voraussetzungen.

Bgm. Patrick Holz knecht stellt den Antrag, dem Antrag von Herrn Haselwanter Philipp, Obermühlbach 737/10, Wenns auf Ankauf eines Bauplatzes im Siedlungsgebiet Brennwald II, Gst 1124/9 zuzustimmen und zu einem Quadratmeterpreis von 130,- €/m² zu verkaufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (13 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 8:

Beratung und Beschlussfassung über die geplante Flächenwidmungsplanänderung im Bereich von Teilflächen des Gst. 623 (Röck Günther, Pitzenhöfe) von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2022 in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44(2) oder sonstige Sonderbestimmungen, insb. gem. § 44 (11) iVm § 43 (7) TROG 2022 standortgebunden bzw. Gst. 626/1 von Freiland gem. § 41 TROG 2022 in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44(2) oder sonstige Sonderbestimmungen, insb. gem. § 44 (11) iVm § 43 (7) TROG 2022 standortgebunden und in Teilbereichen des Gst. 626/3 von Sonderfläche Hofstelle § 44 iVm. §43 (7) TROG 2022 standortgebunden in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44(2) oder sonstige Sonderbestimmungen, insb. gem. § 44 (11) iVm § 43 (7) TROG 2022 standortgebunden

Vizebürgermeister Robert Rundl stellt den Antrag auf Vertagung und eine Abhaltung einer Arbeitssitzung damit dieser Sachverhalt gesondert besprochen werden kann. Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag abstimmen.

**Abstimmungsergebnis: abgelehnt,
7 Stimmen dagegen, 4 Stimmen dafür;**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sachverhalt anhand der Planunterlagen. Bereits im vergangenen Jahr hat der Bürgermeister eine anonyme Anzeige bei der Staatsanwaltschaft bezüglich nicht genehmigter Bauvorhaben bei Günter Röck erhalten. Dieses Verfahren wurde eingestellt. Beim Lokalaugenschein wurde festgestellt, dass ein Teil eines Zubaus von Günter Röck sich zwar auf seinem Grundstück befindet, weist aber nicht die notwendige Widmung auf. Durch eine neuerliche Begutachtung durch den Landesgeologen wurde festgestellt, dass im Falle einer Widmung die Errichtung eines Schutzdammes (Felssturz) vorgenommen werden muss.

Weiters möchte Günter Röck auch ein überdachtes Fahrsilo errichten.

GR Werner Dobler möchte wissen, wo dieser Stein liegt. Der Bürgermeister verweist auf die geologische bzw. geotechnische Stellungnahmen sowie die Planunterlagen.

Der anwesende Zuschauer und Antragsteller Günter Röck erklärt, wie das Ganze zu Stande gekommen ist. Weiters fügt er hinzu, dass der Bausachverständiger alles genau angeschaut hat und außer diesem Schuppen alles in Ordnung ist. Die Kosten für die Errichtung der Dammmauer sowie die geologische Bauaufsicht wird vom Antragssteller übernommen. Zudem sichert Günter Röck zu, dass er den derzeitigen Fahrsilo auf Agrargrund, nach Bauvollendung des neuen Fahrsilos, entfernt.

GR Werner Dobler möchte, dass für diesen Fall und auch für kommende Fälle eine Linie verfolgt wird. Er möchte, dass mit dem Gemeinderat in einer Arbeitssitzung vorbesprochen. GR Werner Dobler möchte eine Sanierung, aber nicht bei dieser Sitzung, da weitere Punkte für ihn noch offen sind.

In weiterer Folge stellt Bürgermeister Patrick Holzknicht den Antrag, gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zu beschließen, den von der Firma PlanAlp, Ziviltechniker GmbH, Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wenns vom 04.12.2024 mit der Planungsnummer: 224-2023-00003 zu Verfahrensnummer: 2-224/10059, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wenns im Bereich der Gst. 623, 626/1, 626/3, KG 80011 Wenns, vor:

Umwidmung:

Grundstück **623 KG 80011 Wenns**

rund 1 m²

von FL - Freiland § 41

in

SLH-2 - Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Voraussetzung für die Baugenehmigung: Errichtung einer ausreichend dimensionierten Schutzmaßnahme vor Felssturzereignissen

weitere Grundstück **626/1 KG 80011 Wenns**

rund 761 m²

von FL - Freiland § 41

in

SLH-2 - Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Voraussetzung für die Baugenehmigung: Errichtung einer ausreichend dimensionierten Schutzmaßnahme vor Felssturzereignissen

weitere Grundstück 626/3 KG 80011 Wenns

rund 3709 m²

von SLH - Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

SLH-2 - Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Voraussetzung für die Baugenehmigung: Errichtung einer ausreichend dimensionierten Schutzmaßnahme vor Felssturzereignissen

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 16.12.2024 bis einschließlich 14.01.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Wenns zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch im Internet unter <https://www.wenns.gv.at/> abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Wenns ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wenns eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

<p>Abstimmungsergebnis: mehrheitlich dafür, 7 Stimmen dafür, 3 Stimmen dagegen (Vbgm. Robert Rundl, GR Werner Dobler, GR Karin Seidner, EM Franz Schlatter), 1 Stimme keine Stimmabgabe (GR*in Karin Seidner);</p>

Zu Tagesordnungspunkt 9:

Beratung und Beschlussfassung über die beantragte Löschung des Wieder- und Vorkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde Wenns inne liegend in EZ 839, C-LNR 1a und CLNR 2a (Johann Scherer, Farmie 438, Wenns)

Herr Johann Scherer hat gemäß der Übertragung 1963 einen Gemeindegrund gekauft und hier wurde ein Wieder- und Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Wenns eingetragen. Diese Rechte möchten die Angehörigen löschen lassen.

In weiterer Folge stellt der Bürgermeister den Antrag, das in EZ 839, unter C-LNR 1a und CLNR 2a zugunsten der Gemeinde Wenns inne liegende Vorkaufsrecht und Wiederkaufsrecht zu löschen und die vorliegende Löschungserklärung zu unterfertigen.

<p>Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (12 Stimmen);</p>

Zu Tagesordnungspunkt 10:

Bericht des Bürgermeisters und der Ausschüsse

Bürgermeister

Bgm. Patrick Holzknicht erläutert seine vergangenen Termine wie folgt: Gemeindefest in Ehrwald, Ehrungen und Geburtstage, Nikolausmarkt, Seniorenbund Jahreshauptversammlung, SPG Pitztal Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen, Jahreshauptversammlung der Jungbauern, Bezirksfortinspektion BFI Imst, Planungsverbandssitzung, Pflegeverband Sitzung, Pitztal Regional Einweihung Bildungszentrum inkl. Tag der offenen Tür mit rund 400 Besuchern, Mittelschulverband Sitzung, Besichtigung Faschnachtsarchiv Tarrenz etc.;

Bauausschuss

Obmann Bgm. Patrick Holzknicht erläutert die Inhalte der vergangenen Sitzung wie folgt: Grundabtretung, Schneeschutz, Chronist Mattle Planung eines Büros - LMS Räumlichkeiten;

Sozial- und Wohnungsvergabeausschuss

Obfrau GR*in Karin Seidner erläutert, dass eine Wohnungsvergabe beschlussfähig wäre. Die folgende Vergabe der Wohnung wurde im Ausschuss vorbesprochen und wird vom Ausschuss so empfohlen:

- Vergabe TOP 18 GHS-Haus B, Unterdorf 5, (derzeit Frau Arnold) an Frau Katharina Huber und an Herrn Andreas Reinstadler im Ausmaß von rund 78 m²

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür (12 Stimmen);

Zu Tagesordnungspunkt 11:

Anträge, Anfragen und Allfälliges

GR*in Karin Seidner reklamiert, dass teilweise im Gemeindevorstand vorab schon über Sachen entschieden wird. Dies verärgert sie. Weiters kann sie die Dateien in Session nicht öffnen und weiß teilweise nicht um was es geht. Der Bürgermeister erklärt, dass jeder die Möglichkeit hat ins Amt zu kommen bzw. sich telefonisch bei ihm zu melden. Vizebürgermeister Robert Rundl ergänzt, dass nur wenige Sachen im Vorstand besprochen und abgestimmt werden.

Weiters wird diskutiert, wie es im Bereich Bichl mit der Straßenbeleuchtung und einem Zebrastreifen, schlafenden Polizisten weitergeht.

GR*in Karin Seidner wurde unter anderem auch von Reinhold Huter angesprochen warum man in Klausboden so viel abgeholzt hat. Der Bürgermeister teilt mit, dass eine E-Mail auch an ihn zugestellt wurde und Herr Huter eine Antwort erhalten wird.

Vizebürgermeister Robert Rundl erläutert Sachverhalte bzgl. des Jagdbogenvereins, welche den Bauausschuss betreffen, diese werden im Frühjahr behandelt.

GR Werner Dobler bittet darum, den Termin für die Gemeindeversammlung in der Gemeindezeitung zu veröffentlichen.

Der Bürgermeister bedankt sich beim Gemeinderat für die Mitarbeit und bei den Zuhörern für ihr Interesse, schließt die öffentliche Sitzung und fährt mit dem vertraulichen Teil fort.

Wenns, am 27.02.2025

Der Bürgermeister:

weiteres Gemeinderatsmitglied:

weiteres Gemeinderatsmitglied:

Die Schriftführerin:

Amtssiegel
